

# Gemeindeordnung (GO)

vom 30. November 2008

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (GG) vom 16. Februar 1992
- Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996

beschliessen:

---

## Präambel

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter der Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Bei allen Entscheiden sind deren Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

---

Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

## 1. Einleitung

### 1.1 Geltungsbereich und Zweck

#### § 1

(§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt

- a den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c die Organisation
- d den Finanzhaushalt
- e das Beschwerderecht

### 1.2 Bestand

#### § 2

(Art. 45 KV)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oensingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn<sup>1</sup> vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes (GG)<sup>2</sup> vom 16. Februar 1992.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### 1.3 Aufgaben

#### § 3

(Art. 45 KV)

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie sowie der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind

- a die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b die öffentliche Sicherheit zu garantieren
- c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
- d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren

---

<sup>1</sup> BGS 111.1; KV

<sup>2</sup> BGS 131.1; GG

- f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
- g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen
- h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt
- i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
- j Massnahmen zur Stärkung der kommunalen Volkswirtschaft zu treffen
- k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht**

#### **§ 4** **(§ 3 GG)**

<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### **2.2 Datenschutz**

#### **§ 5** **(§ 6 GG)**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1 Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1 Organe**

#### **§ 6** **(§ 17 GG)**

Organe der Einwohnergemeinde sind

<sup>1</sup> die Gemeindeversammlung

<sup>2</sup> die Behörden

a der Gemeinderat

b die Kommissionen

<sup>3</sup> die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidkompetenz.

### **3.1.2 Geschäftsverkehr**

#### **§ 7**

**(§ 18 GG)**

Den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.

### **3.1.3 Einberufung**

#### **3.1.3.1 der Gemeindeversammlung**

#### **§ 8**

**(§ 21 GG)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **3.1.3.2 der Behörden**

#### **§ 9**

**(§ 24 GG)**

<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

### **3.1.4 Beschlussfähigkeit**

#### **§ 10**

**(§ 26 GG)**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

### 3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

#### § 11 ( §§ 28 ff. GG )

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro<sup>3</sup> genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Protokollführung der Behörden wird in der Organisationsverordnung festgelegt.

### 3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

#### § 12 ( § 31 GG )

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

### 3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

#### § 13 ( §§ 33 ff. GG )

<sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es  $\frac{1}{5}$  der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

<sup>3</sup> Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### 3.1.8. Archiv

#### § 14 ( § 41 GG )

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

---

<sup>3</sup> Versammlungsleiter und Stimmenzähler

## **3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1 Politische Rechte**

#### **3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

##### **§ 15**

**(§ 42 GG)**

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
- b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.

#### **3.2.1.2 Petitionen**

##### **§ 16**

**(Art. 26 KV)**

<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### **3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

##### **§ 17**

**(§ 49 GG)**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

### 3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen

#### § 18

(§§ 50 ff. GG)

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt
- c die Gemeindeordnung geändert wird
- d eine Ausgabe den Betrag von 3 Millionen übersteigt
- e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.

<sup>2</sup> In all diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### 3.2.1.5 Urnenwahlen

#### § 19

(§ 54 GG)

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a die Mitglieder des Gemeinderates
- b die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c das Gemeindepräsidium

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, so gelten diese sowohl bei Proporz- als auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## 3.2.2. Gemeindeversammlung

### 3.2.2.1 Befugnisse

#### § 20

(§§ 56 ff. GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

---

<sup>4</sup> BGS 131.1; GG

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.- übersteigen, oder wenn die in § 25 enthaltene Summe von Fr. 1 Mio aller Nachtragskredite überschritten wird (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

### **3.2.2.2. Verfahren**

#### **§ 21**

**(§§ 58 ff. GG)**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>5</sup>.

### **3.2.3 Gemeinderat**

#### **3.2.3.1 Zusammensetzung**

#### **§ 22**

**(§ 67 GG)**

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

#### **3.2.3.2 Befugnisse**

#### **§ 23**

**(§ 70 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

#### **§ 24**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.

---

<sup>5</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Behörden und der Verwaltung.

## § 25

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a 1 Mio Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften
- b 1 Mio Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften
- c 1 Mio Franken als Summe für Nachtragskredite, die wie folgt vergeben werden können:
  - ◇ Wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 50'000.- im Einzelfall
  - ◇ Einmalige Ausgaben in der laufenden Rechnung bis max. Fr. 100'000.- im Einzelfall
  - ◇ In der Investitionsrechnung bis zu 1 Mio Franken im Einzelfall oder als Summe für mehrere Investitionen.

### 3.2.3.3 Ressortsystem

## § 26

(§ 72 GG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Ressorts:

- ◇ Bildung
- ◇ Familie, Jugend und Sport
- ◇ Finanzen
- ◇ Gesundheit
- ◇ Hochbau
- ◇ Kultur
- ◇ Landschaft und Natur
- ◇ Liegenschaften
- ◇ Ortsplanung
- ◇ Präsidiales
- ◇ Sicherheit und Bevölkerungsschutz
- ◇ Soziales
- ◇ Tiefbau und Werke

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Ressortaufgaben zusammenlegen, bei Bedarf näher umschreiben oder ändern. Die detaillierten Ressortaufgaben und Ressortabgrenzungen hält er in der Organisationsverordnung fest.

## 4. Kommissionen

### 4.1. Art und Zahl

#### § 27

(§§ 99 ff. GG)

Durch die Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl gewählt:

<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>
Geschäftsprüfungskommission	5

#### § 28

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>
Baukommission	5
Bellwaldkommission	5
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement
Kulturkommission	7
Planungskommission	5
Wahlbüro	9
Werkkommission	7

### 4.2 Befugnisse der Kommissionen

#### § 29

(§§ 101 ff. GG)

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.

## 5. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

### 5.1 Dienstverhältnis

#### § 30

(§ 120 GG)

Die Dienstverhältnisse werden geregelt im

- a Behördenreglement
- b Personalreglement.

## **5.2 Gemeindepräsidium**

### **§ 31** **(§ 126 GG)**

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

## **5.3 Leiter Verwaltung**

### **§ 32** **(§ 131 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Leiter Verwaltung.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

## **5.4 Leiter Finanzen**

### **§ 33** **(§ 132 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Leiter Finanzen.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

## **5.5. Leiter Bau**

### **§ 34**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Leiter Bau.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

## **5.6. Schulleitung**

### **§ 35**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt eine Schulleitung.

---

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Organisationsverordnung und im Pflichtenheft geregelt.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Finanzplan und Voranschlag**

#### **§ 36**

**(§§ 134–157 GG)**

<sup>1</sup> Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 – 157 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat führt eine Finanzplanung, die auf der Grundlage von Leitbild, Legislaturzielen, Ortsplanung und einem mehrjährigen Investitionsplan erstellt werden muss.

<sup>3</sup> Bei der Finanzplanung und der Budgetierung sind folgende Parameter (Ausgabensteuerung) verbindlich zu beachten:

- a Das Eigenkapital darf nicht weniger als 40% der Nettoausgaben (Funktionsbereiche 0 – 8 und Kapitaldienste) betragen.
- b Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 10% der Nettoausgaben, dieser Betrag kapitalisiert mit 8%, betragen.
- c Die Steuerfüsse dürfen nicht höher als 10 Prozentpunkte unter dem kantonalen Mittel (natürliche Personen) des Vorjahres festgesetzt werden.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung nach § 144 Abs. 2 Gemeindegesetz.

Ist ein Parameter im Rechnungsjahr x nicht erfüllt, so muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung für das Rechnungsjahr x+2 einen Voranschlag vorlegen, welcher die Vorgabe zu diesem Parameter erfüllt.

<sup>4</sup> Ein Ertragsüberschuss ist zu verwenden für:

- a zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen
- b zulässige Vorfinanzierungen
- c Einlage ins Eigenkapital

#### **§ 37**

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.

## 6.2 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

### § 38

(§ 142 GG)

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

## 6.4. Rechnungsprüfung

### § 39

(§§ 155 ff. GG)

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für eine aussenstehende, von der Gemeinde unabhängige Revisionsstelle.

### § 40

(§§ 164 ff. GG)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Zweckverbänden oder Stiftungen beitreten. Die Zustimmung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Im jetzigen Zeitpunkt ist Oensingen Mitglied folgender Zweckverbände:

- a Zweckverband Kreisschule Bechburg Oensingen/Kestenholz;
- b Zweckverband Abwasserregion Falkenstein;
- c Zweckverband Sozialregion Thal – Gäu.

## 7. Beschwerderecht

### § 41

(§§ 197 ff. GG)

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

## **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **8.1. Übergangsbestimmungen**

#### **§ 42**

<sup>1</sup> Die auf Amtszeit gewählten Behörden und Funktionäre bleiben bis zum Ende der Legislatur 2005 bis 2009 nach bisherigem Recht in Amt und Würde.

<sup>2</sup> Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2009 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Vakanzen und - nach Anhörung der Betroffenen in besonderen Einzelfällen auch ohne Vakanz - die neue Struktur schon vor Ende der Legislatur umsetzen.

<sup>4</sup> Insbesondere kann er mittels Verordnung jenen Organen, die auch in der neuen Struktur erhalten bleiben, bereits vorzeitig neue Leistungsaufträge erteilen.

<sup>5</sup> Die in der neuen Struktur vorgesehenen Organe und Funktionäre werden in den Gesamterneuerungswahlen vom Mai und Juni 2009 gewählt. Sie übernehmen spätestens am 1. August 2009 ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte.

<sup>6</sup> Die neu Gewählten sind für die Ablösung und die Übernahme der Aufgaben von ihren Vorgängern verantwortlich.

<sup>7</sup> Die bisherigen Gremien und Funktionäre sind verpflichtet, ihre Nachfolger nach bestem Wissen und Gewissen zu dokumentieren und nach deren Bedürfnissen einzuarbeiten.

### **8.2. Inkrafttreten**

#### **§ 43**

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung besprochen, durch eine Urnenabstimmung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

### **8.3. Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **§ 44**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 6. September 1993 aufgehoben.

---

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oensingen an der Urne beschlossen am 30. November 2008.

Gemeindepräsident  
R. Burri

Leiter Verwaltung  
St. A. Tschümperlin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 8. Dezember 2008:

André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden